

§ 14c NÖ GBezG Waisenpension

NÖ GBezG - NÖ Gemeinde-Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Waisenpension beträgt

- a) für eine Halbweise 24 %
- b) für eine Vollweise 36 %

der Bürgermeisterpension, auf die der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder die für die zurückgelegte Amtszeit gebühren würde.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at